

Abschiebungsanordnung

Liegen nach Einschätzung des/der Sachbearbeiters/-in Asyl die Voraussetzungen gemäß § 34a AsylVG für eine Abschiebungsanordnung sowie die positive Rückmeldung der Bundespolizei (BPOL) auf das Übernahmemeersuchen vor, veranlasst er/sie die Unterrichtung der Ausländerbehörde über die beabsichtigte Entscheidung.
Vgl. ONLINE-HILFE

- Prozess „Anhörung“
- Prozessschritt „Warte auf Rückmeldung von GSST“

Ist die Abschiebung in den sicheren Drittstaat möglich, erlässt er/sie eine Abschiebungsanordnung.